

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

56.

Gesetz: BGB § 242 (Ruhegehalt); § 196 Ziff. 8.

Leitsätze:

- 1) Die Regelung des Gesetzes zu Art. 131 GG kann für die Auslegung der Bestimmung einer privaten Ruhegeldordnung, daß Ansprüche aus dieser bei fristloser Entlassung entfallen, herangezogen werden.
- 2) Ruhegeldansprüche der Witwe verjähren wie die des Mannes (BAG 2, 23) in zwei Jahren gemäß § 196 Ziff. 8 BGB.

Aktenzeichen: 3 AZR 65/54.

Urteil des BAG vom 8. Mai 1956

Kammergericht Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 65/54
4 U 1045/1166/52
(Kammergericht Berlin)

56

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. Mai 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1956 durch
die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen
sowie die Bundesarbeitsrichter Bernard und Dr. Wagner
für Recht erkannt:

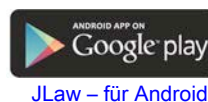
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 29. Oktober 1953 (4 U 1045/1166/52) wird
kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Witwe des am 4. Dezember 1884 geborenen, am 15. August 1945 verstorbenen S.

Dieser war seit dem 1. April 1906, zuerst als Techniker, später als Betriebsleiter, bei den C)

AG tätig, die von der Beklagten im Jahre 1947 übernommen wurden und seitdem als Eigenbetrieb fortgeführt werden.

Nach § 2 des für dieses Werk geltenden Pensions-Statuts vom 6. Juli 1928 stand dem Angestellten nach ununterbrochener Dienstzeit von 10 Jahren ein Ruhegeld zu, wenn er berufsunfähig oder ihm nach Ablauf der Dienstzeit gekündigt wurde. Nach seinem Tode sollte die Witwe 60 % des Ruhegehaltes bekommen, das dem Manne am Tage seines Todes zugestanden hätte.

Seit dem 6. April 1943 war der Ehemann der Klägerin infolge Krankheit arbeitsunfähig und erhielt gemäss § 2 Abs. 3 des Pensions-Statuts ein Krankengeld. Zur Zeit des Zusammenbruchs im Jahre 1945 hielt er sich in Thüringen auf. Da er seit 1926 Mitglied der NSDAP und Inhaber des goldenen Parteiabzeichens war, schrieb die Betriebsleitung ihm am 26. Juni 1945, dass sie infolge der Veränderung der politischen Lage das beiderseitige Vertragsverhältnis mit Wirkung vom 1. August 1945 löse und mit Ablauf des Monats Juli 1945 ihre Zahlungen einstelle. Der Ehemann der Klägerin ist nach seinem Tode durch Beschluss der Entnazifizierungskommission vom 25. Juni 1949, der von der Revisionskommission bestätigt worden ist, rehabilitiert worden.

Da die Klägerin nach dem Tode ihres Ehemannes keine Witwenrente erhielt, erhob sie im Jahre 1952 bei dem Landgericht Berlin Klage auf Zahlung rückständigen Witwengeldes in Höhe von 9.220,97 DM und einer laufenden Rente für die Zeit nach dem 1. März 1953 in Höhe von 211,59 DM monatlich. Das Landgericht hat der Klage zum

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

grösseren Teil stattgegeben. Auf die Berufung beider Parteien hat das Kammergericht in seinem Urteil vom 29. Oktober 1953 der Klägerin an rückständigen Beträgen insgesamt 8.378,40 DM und eine laufende Rente von monatlich 188,10 DM zugesprochen, beginnend ab 1. April 1953. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte zunächst Revision beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe eingelegt, kurz nach Ablauf der Revisionsfrist auch beim Bundesarbeitsgericht. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 23. Februar 1955 die bei ihm eingelegte Revision als unzulässig verworfen, weil seit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 die Arbeitsgerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständig seien und über die Revision gegen Entscheidungen der früher zuständigen ordentlichen Gerichte jetzt das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden hätte. Nachdem durch Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 3. August 1955 der Beklagten die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionsfrist gewährt worden ist, hat die Beklagte das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht weiter fortgesetzt, in dem sie wieder Abweisung in vollem Umfang begehrt, weil nach § 6 Abs. 2 c des Pensions-Statuts der Ruhegeldanspruch entfalle, wenn der Angestellte fristlos entlassen worden sei. Die Klägerin hat Zurückweisung der Revision begehrt mit der Begründung, dass die angeführte Bestimmung nur auf fristlose Entlassungen wegen Verfehlungen des Angestellten abstelle, wie aus der Protokollnotiz zu dieser Bestimmung hervorgehe.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, da der Entscheidung des Kammergerichts im Ergebnis wie auch zum Wesentlichen in der Begründung zuzustimmen ist.

1) Zweck jeder Ruhegeldregelung ist es, dem Arbeitnehmer den Lebensunterhalt für die Zeit zu gewährleisten, in der er wegen seines Alters oder frühzeitiger Dienstunfähigkeit nicht mehr in vollem Umfang erwerbsfähig ist. Daraus folgt aber, dass er der einmal zugesicherten Versorgung, auf die er sich für seinen künftigen Lebensunterhalt einge-



stellt hat, nur bei besonderen Umständen wieder verlustig gehen soll, dass ihm vor allem nach Eintritt der Voraussetzungen der Ruhegeldanspruch nicht durch eine von ihm nicht verschuldete Kündigung genommen werden kann (vgl. ständige Rechtsprechung des RAG ARS 32, 28; 45, 5; 47, 112). Von diesen Grundsätzen ist auch das hier in Frage kommende Pensions-Statut ersichtlich beherrscht. Denn nach § 2 behält der Angestellte nach zehnjähriger Dienstzeit seinen Ruhegeldanspruch auch dann, wenn ihm gekündigt wird, verliert ihn nach § 6 nur bei böswilliger Schädigung der Interessen der Gesellschaft, bei eigener Kündigung und bei einer fristlosen Entlassung, jedoch kann bei dieser in milderer Fällen nach der Protokollnotiz vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats das Ruhegeld ganz oder zum Teil zugebilligt werden. Mit Recht folgert das Kammergericht aus diesem Zusatz, dass der Anspruch nicht bei jeder fristlosen Entlassung, etwa aus betrieblichen Gründen, sondern nur bei erheblicher Pflichtverletzung, wie sonst bei Kündigungen aus wichtigem Grunde, entfalle. Dem Kammergericht ist auch darin beizustimmen, dass dazu nicht schon die frühere Zugehörigkeit zur NSDAP gehört. Denn mag auch die Lösung des Dienstverhältnisses mit dem verstorbenen Ehemann der Klägerin im Juni 1945 der Anordnung der Berliner Kommandantur Nr. 101 a und den Grundsätzen der Kontrollrat-Direktive Nr. 24 entsprochen haben, da davon auch leitende Angestellte privater Unternehmen erfasst werden konnten, so wurden durch die Anordnungen die Versorgungsansprüche der in privatem Dienststehenden Personen nicht betroffen, da der von der Revision angeführte Absatz 2 der Ziffer 3 b Kontrollrat-Direktive sich nur auf die aus öffentlichen Ämtern Entfernten bezieht und auch nur vorübergehende Bedeutung hatte. Endgültige Massnahmen gegen die früheren Pg konnten vielmehr erst auf Grund der späteren Kontrollrat-Direktive



Nr. 38 in einem besonderen Entnazifizierungsverfahren getroffen werden. Es bedurfte also einer besonderen Entscheidung des Entnazifizierungsausschusses über Kürzung von Gehältern und Ruhegeldern (vgl. auch § 8 Regelungsgesetz zu Art. 131 GG). Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils war das aber bei dem verstorbenen Ehemann der Klägerin nicht geschehen. Auch bei den im öffentlichen Dienst stehenden Beamten und Arbeitnehmern hat übrigens die Entfernung der Betreffenden aus ihrem Amt oder ihrer Arbeitsstelle nicht ohne weiteres den endgültigen Verlust von Versorgungsansprüchen zur Folge. Durch das Regelungsgesetz zu Art. 131 GG sind ihnen vielmehr, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, die Versorgungsansprüche erhalten oder zumindest wiedergegeben worden. Zwar ist dieses Gesetz auf den Ehemann der Klägerin, weil er in einem privaten Unternehmen tätig war, weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar, so dass daraus allein keine Ruhegeldansprüche hergeleitet werden können. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können aber bei der Auslegung anderweiter Versorgungsregelungen herangezogen werden, wenn es sich darum handelt, ob nur wegen der Zugehörigkeit zur NSDAP ausgesprochene Entlassungen nach dem Sinn und Zweck der Ruhegeldordnung auch den Fortfall der Versorgungsbezüge zur Folge haben sollen. Denn es würde dem Rechts- und Billigkeitsgefühl widersprechen, wenn Entlassungen wegen Zugehörigkeit zur NSDAP bei einem in der privaten Wirtschaft tätigen Angestellten den Wegfall an sich bestehender Versorgungsansprüche zur Folge haben sollten, bei den im öffentlichen Dienst stehenden aber nicht. Auch deshalb kann die Beklagte, die sämtliche Ruhegeldverpflichtungen ihrer Rechtsvorgängerin ausdrücklich übernommen hat, sich nicht unter Berufung auf § 6 Abs. 2 c des Pensions-Statuts der Verpflichtung zur Zahlung von Witwengeld an die Klägerin entziehen.

2) Rechtlich zu beanstanden sind dagegen die Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Anwendung des § 197 BGB. Denn Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Witwengeld ist nicht ein selbständiger Vertrag zu Gunsten Dritter,



sondern das frühere Dienstverhältnis des Mannes; er ist abhängig von dessen Ruhegeldanspruch und muß deshalb ebenso wie dieser (vgl. BAG 2, 23) unter § 196 Ziff. 8 BGB fallen, da eine verschiedene Behandlung beider widersinnig wäre. Mit Recht hat aber das Kammergericht die Verjährung nicht durchgreifen lassen. Es stellt fest, daß die Parteien bis Januar 1952 über die Zahlung des Witwengeldes verhandelt haben und die Beklagte die Klägerin gebeten hat, die Angelegenheit bis zur Entscheidung des Aufsichtsrats zurückzustellen. Darauf, ob sie schon früher mehrfach den Anspruch abgelehnt hat, kommt es entgegen der Meinung der Revision nicht an, wenn sie sich später wieder auf Verhandlungen eingelassen und die Klägerin selbst veranlaßt hat, noch zu warten. Unter diesen Umständen ist nach ständiger Rechtsprechung die Geltendmachung der Verjährung eine unzulässige Rechtsausübung.

Da hinsichtlich der Höhe der zuerkannten Ansprüche von der Revision keine Rüge erhoben worden und auch kein Rechtsfehler erkennbar ist, war somit die Revision zurückzuweisen.

gez. Denecke

Dr. Simons

Schilgen

Bernard

Dr. Wagner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)